



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

2005: Das Jahr des gläsernen Anlegers

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Jahresbescheinigung der Kreditinstitute	2
3. Kontenevidenzzentrale	4
Gesetzliche Möglichkeiten	4
Kombination mit der Jahresbescheinigung.....	4
4. EU-Zinsrichtlinie.....	5
Checkliste der von der Richtlinie nicht betroffenen Anlagen:	5
5. Weitere Kontrollmaßnahmen	6
Freistellungsauftrag	6
Steuerliche Identifikationsnummer	6
Bankenrazzien.....	7
Außenprüfung.....	7
Erbschaftsteuer	8



2005: Das Jahr des gläsernen Anlegers

1. Einführung

Die Tendenz ist bereits seit Jahren eindeutig: Die Finanzverwaltung verschafft sich zunehmend Informationsquellen über die Kapitalerträge der Deutschen, ein Bankgeheimnis im Bezug auf die Finanzverwaltung gibt es eigentlich schon lange nicht mehr. Die Überwachung erreicht in diesem Jahr seinen bisherigen Höhepunkt mit zumindest im Inland kaum noch Steigerungspotential. Da wird es dem Bundesverfassungsgericht schwer fallen, aktuell noch Erhebungsdefizite anzumahren, wie im vergangenen Jahr bei den Spekulationsgeschäften vor 1999.

Mit Ablauf der Amnestiemöglichkeit Ende März weht ein rauerer Wind. Steuersünder, die die Brücke zur Steuerehrlichkeit nicht genutzt haben, sollten sich auf eine härtere Gangart einstellen. Nahtlos schließt sich die neue Möglichkeit des Fiskus an, die Bankdaten der Bürger zu erforschen. Ab April 2005 sind gezielte Kontoabfragen möglich. Darüber hinaus erstellen die Banken bereits für 2004 eine Jahresbescheinigung über alle Einnahmen und Wertpapiergeschäfte. Bei Depots jenseits der Grenze gilt ab Juli die EU-Zinsrichtlinie, die auch diese Verbindungen transparenter macht. Wer dann auffällt, kann kaum noch mit Milde der Behörden rechnen. Strafverfahren werden häufiger eröffnet und Bußen sowie Nachzahlungen deutlich schärfere Konsequenzen für die Ertappten bringen.

Nun werden Selbstständige und Unternehmer nicht nur von Betriebsprüfungen kontrolliert, sondern auch ihre privaten Konten diesseits und jenseits der Grenze noch transparenter. Und private Investoren werden in Hinblick auf ihre Geldanlagen kräftig durchleuchtet. Die folgenden Kapitel erläutern die neuen Kontrollmaßnahmen diesseits und jenseits der Grenze und zeigen auf, was Anleger beachten sollten.

2. Jahresbescheinigung der Kreditinstitute

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute (Banken, Bausparkassen, Wertpapierhandelshäuser, Versicherungen und Fondsgesellschaften) ihren Kunden für alle inländischen Depots und Konten eine Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen. Die Liste enthält alle steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen sowie Spekulations- und Termingeschäfte des Jahres 2004 und orientiert sich in ihrem Aufbau an den für die private Geldanlage benötigten Anlagen KAP, SO und AUS.

Hinweis: Zum Thema Jahresbescheinigung gibt es einen separaten Beitrag, der alle Besonderheiten der neuen Ausstellungspflicht ausführlich erläutert.

Erstmalig erfasst werden Wertpapierverkäufe und der Terminhandel, bislang nie Inhalt einer Ertragnisaufstellung von Banken. Die Finanzbehörden tappten bei Spekulationsgeschäften bislang eher im Dunkeln, was auch zur Verfassungswidrigkeit für 1997/98 führte. Das beanstandete Erhebungsdefizit dürfte spätestens durch die jetzt lückenlose Erfassung der Wertpapiergeschäfte behoben sein. Die Bescheinigung soll nur steuerpflichtige Wertpapierverkäufe aufweisen. Da Banken noch EDV-Probleme haben, gewährt ihnen der Gesetzgeber eine Vereinfachung. Denn sie müssen für 2004 nur die Daten der Veräußerung melden, die der Anschaffung brauchen nicht vermerkt zu werden.



Hinweis: Für 2004 sind nur Verkäufe zu melden, daher kommen auch Geschäfte außerhalb der Spekulationsfrist auf die Bescheinigung. Das bringt einige Probleme mit sich:

- Sparer müssen die passenden Anschaffungskosten und Erträge zu den gelisteten Verkäufen selbst ermitteln.
- Der Ablauf der Einjahresfrist und somit die Steuerfreiheit ist zu belegen. Daher sollten die Kaufbelege aufbewahrt werden.
- Wer die Abrechnungen aus 2003 oder früher nicht gesammelt hat, wird Nachweisschwierigkeiten bekommen.
- Anleger, die in den Vorjahren keine entsprechenden Geschäfte deklariert haben, müssen sich Fragen gefallen lassen, warum sie erstmals in 2004 an der Börse aktiv geworden sind.

Ausstellungspflicht besteht nur für private Kapitalerträge nach §§ 20, 23 EStG. Kapitalgesellschaften sowie Inhaber betrieblicher Konten sollen nach dem Willen des Gesetzgebers keine Auflistung erhalten. Die Bank muss aber erkennen, dass es sich um ein Betriebskonto handelt. Im Zweifel wird sie bei Freiberuflern zur Bescheinigung greifen. Die Bescheinigung darf nur entfallen, wenn die Einnahmen im Jahr maximal 10 EUR betragen und kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Zinsen und Dividenden sind summarisch nach den verschiedenen Anlageformen, jeder Wertpapierverkauf und jedes Termingeschäft hingegen einzeln anzugeben. Das umfasst

- den Namen des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer,
- Datum des An- und Verkaufs (2004 nur Verkauf),
- Anschaffungs- und Veräußerungspreis sowie Transaktionskosten,
- das hieraus resultierende Plus oder Minus,
- einen Verweis auf das Halbeinkünfteverfahren.

Finanzbeamte werden die Jahresbescheinigung künftig vermehrt als Zusatzbeleg zu Steuererklärung anfordern, etwa um die Zinseinkünfte abzustimmen. Erfolgt die Vorlage, sind auch automatisch alle Wertpapierverkäufe und Termingeschäfte des Jahres transparent. Das ergibt ein vollständiges Bild über inländische Konten und Depots sowie Einnahmen und Transaktionen. Zwar müssen Steuerpflichtige die Bescheinigungen weder zwingend aufbewahren noch automatisch der Erklärung beilegen. Kommen sie der Aufforderung des Finanzamts nach Vorlage aber nicht nach, kann der Sachbearbeiter gem. § 97 AO eine Kopie der Bescheinigung bei der Bank anfordern oder im Folgenden beschriebene andere Kontrollen einsetzen.

Hinweis: Die Jahresbescheinigung soll laut Gesetzesbegründung eine Ausfüllhilfe zur Erklärung sein. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Vorlage künftig obligatorisch wird. Darüber hinaus wird das Argument hinfällig, Kapitalerträge oder Wertpapiergewinne „vergessen“ zu haben. Dieses hat insbesondere strafrechtliche Konsequenzen.



3. Kontenevidenzzentrale

Gesetzliche Möglichkeiten

Nach § 24c KWG haben Banken seit Juli 2002 elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vorzuhalten. Der Datenpool wurde anlässlich der Anschläge vom 9.11.2001 kreiert, um Terroristengelder leichter enttarnen zu können. Auf diese Daten kann ab April 2005 auch das Bundesamt für Finanzen (BfF) nach §§ 93 Abs. 7, 93b AO im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Kreditinstitute oder deren Kunden etwas davon merken. Durch diesen heimlichen Datenabruf ist es Anlegern nicht mehr möglich, eine Selbstanzeige zu erstatten.

Laut AO kann dies auf Ersuchen der Finanzbehörden geschehen. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo ein bestimmter Steuerpflichtiger im Inland seine Konten und Depots führt. Einzelne Kontenbewegungen oder Kapitalerträge sind zwar nicht gespeichert – hierbei ist die Jahresbescheinigung dienlich. Wohl aber Inhaber, Geburtsdatum, Kontonummer sowie Eröffnungs- und Auflösungsstag. Diese Daten bringen mittels einer Rasterabfrage über alle Banken umfassendes Informationsmaterial.

Der neuen Abfrage hat der Gesetzgeber die strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet. Die Amnestiemöglichkeit endet am 31.3.2005, exakt einen Tag vor dem ersten möglichen Datenzugriff. Der anstehende Kontrolldruck sollte Anleger zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit bewegen, was aber bislang nicht den erwünschten Erfolg gebracht hat.

Hinweis: Gem. § 93 Abs. 8 AO dürfen auch Sozialbehörden auf den Datenpool zugreifen. Dies werden sie sicherlich umfangreich nutzen, auch um Vermögen für das Arbeitslosengeld II aufzuspüren.

Kombination mit der Jahresbescheinigung

Die Bearbeitung der Steuererklärungen werden künftig wie folgt ablaufen: Die Sachbearbeiter fordern die Jahresbescheinigungen an. Unabhängig davon, ob die Belege vorgelegt werden oder nicht, können Finanzbeamte die Kontenabfrage starten. Durch den Zugriff auf den Datenpool erhalten sie den Überblick über alle vorhandenen und gekündigten Bankverbindungen. Damit ist überprüfbar, ob auch wirklich die Unterlagen zu sämtlichen Konten und Depots eingereicht worden sind. Wenn nicht, fordern sie diese konkret an.

Ist der Anleger nicht auskunftsbereit, kann sich die Behörde nach § 97 AO direkt an die Banken wenden. Welche Institute hierbei in Frage kommen, steht durch die Kontenabfrage fest. Die Banken verfügen stets über eine Kopie der gewünschten Bescheinigung. Diese bewahren sie schon wegen §§ 146 f. AO auf. Dieser beschriebene Weg der Ermittlungsmöglichkeit kann im Rechtsstaat grundsätzlich nur beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen im Einzelfall vorliegen, also ein hinreichender Anlass für konkrete Nachfragen bei Dritten gegeben ist. Dies dürfe in der konkreten Ermittlung der Kapitaleinkünfte mit bereits vorliegenden Daten gegeben sein.



4. EU-Zinsrichtlinie

Die Einführung von Jahresbescheinigung und Kontenzugriff fällt genau in die Phase, in denen Staaten zu grenzüberschreitenden Kontrollen übergehen wollen. Voraussichtlich ab Juli 2005 tauschen 22 EU-Staaten Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge aus. Die restlichen drei EU-Länder Belgien, Österreich sowie Luxemburg führen gemeinsam mit wichtigen Drittländern eine Quellensteuer für Anleger mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat ein. Die Einführung hängt generell noch von einem möglichen Referendum der Schweizer Bürger und terminlich von banktechnischen Problemen ab. Aus internen Kreisen ist zu hören, dass die EU-Zinsrichtlinie aus organisatorischen Gründen erst Anfang 2006 seine Wirkung entfalten wird.

Die Erträge von Konten deutscher Anleger in den Niederlanden, Polen oder Dänemark werden dann der heimischen Finanzbehörde einmal jährlich über das BfF gemeldet. Selbst wenn nur ein Euro Zinsen fließen sollte, wird die Kontoverbindung transparent. Nachfragen über detaillierte Auflistung von Auslandserträgen in den vergangenen Jahren sowie nach der Herkunft der Gelder sind dann vorprogrammiert.

Aus Staaten mit Quellensteuereinbehalt werden zwar keine Kapitaleinnahmen gemeldet, der Abzug erfolgt anonym. Aber der in den folgenden Jahren von zuerst 15 auf dann 35 Prozent ansteigende Steuersatz macht auch diese Länder aus Renditesicht für viele Sparer unattraktiv. Denn eine Erstattung der einbehaltenen Erträge erfolgt nur im Rahmen der heimischen Steuererklärung, wenn dort auch die entsprechenden Einnahmen deklariert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Konto in Luxemburg, Jersey oder der Schweiz liegt.

Doch die grenzüberschreitenden Kontrollen schließen den Kreis um Anleger nicht vollends. Während innerhalb Deutschlands eine lückenlose Überprüfung sämtlicher Kontenbewegungen möglich wird, hat das System jenseits der Grenzen noch eine Vielzahl von Schlupflöchern. Denn eine Reihe von Kapitalerträgen erfasst die EU-Richtlinie überhaupt nicht, andere sind zumindest zeitlich ausgenommen.

Checkliste der von der Richtlinie nicht betroffenen Anlagen:

- ✓ Wertpapierverkäufe generell
- ✓ Erträge aus Derivativen wie Zertifikate oder Optionsscheine
- ✓ Dividenden, auch bei Aktienfonds
- ✓ Erträge aus Lebensversicherungen
- ✓ Zinsen aus Anleihen, die vor März 2001 emittiert wurden
- ✓ Anleihen, die eine Bruttozinsklausel enthalten (Eurobonds)
- ✓ Options- und Termingeschäfte
- ✓ Gemischte thesaurierende Fonds mit einem Rentenanteil von maximal 40 Prozent
- ✓ Rentenfonds, sofern der Zinsanteil bei der Ausschüttung maximal 15% beträgt
- ✓ Sämtliche Erträge von Kapitalgesellschaften



Die Banken jenseits der Grenze strukturieren derzeit emsig die Depots ihrer ausländischen Kundschaft gemäß der Richtlinie um. Die Tendenz geht hin zu Zertifikaten jeglicher Art, Lebensversicherungen und Fonds, die entweder in nicht erfasste Produkte investieren oder die 40%-Grenze einhalten. Und bei größeren Vermögen werden Gesellschaft oder Stiftung gegründet. Auf diese Rechtsträger laufen dann die Konten. Folge: Sämtliche Kapitaleinnahmen werden nicht erfasst.

Zwar ist die EU-Zinsrichtlinie bei ihrer Einführung noch löchrig. Doch angesichts von rund 30 Staaten mit unterschiedlichen Interessen wurde durch diesen Kompromiss aus dem Juni 2003 zumindest der Einstieg in die internationale Kapitalkontrolle geschafft. Ein Ergebnis, das zuvor viele Experten nicht für möglich gehalten hätten. Und greift die Richtlinie erst einmal, werden sicherlich gesetzliche Verschärfungen sowie durch Zeitablauf entfallende Ausnahmeregelungen für ein zunehmendes Erfassungsnetz sorgen.

Auf die von Auslandsbanken an das BfF gemeldeten Kontoinformationen können auch die Sozialbehörden mittels Datenabgleich zugreifen, § 45e EStG.

Hinweis: Zum Thema EU-Zinsrichtlinie gibt es einen separaten Beitrag, der alle Besonderheiten der neuen Gegebenheiten in Europa ausführlich erläutert.

5. Weitere Kontrollmaßnahmen

Freistellungsauftrag

Es gibt schon länger ein Mittel, den Umfang bestehender Kontenverbindungen im Inland zu überprüfen. Denn Banken und Fondsgesellschaften melden dem BfF gem. § 45d EStG bereits seit 1999, was sie auf Grund vorliegender Freistellungsaufträge ohne Steuerabzug ausbezahlen. Das betrifft Erträge, Kontoinhaber und Bankverbindung. Wegen des Halbeinkünfteverfahrens sind freigestellte Zinsen und Dividenden getrennt auszuweisen, ein Rückschluss auf mögliche Aktienverkäufe war also bereits in der Vergangenheit möglich.

Auf diese Daten können neben Finanz- auch Sozialbehörden zugreifen. Das beide tun sie bereits heute intensiv, Finanzbeamte rund 300.000 mal pro Jahr und Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern starten jährlich rund 3 Mio. Anfragen auf Datenabgleich.

Hinweis: Wer seine Freistellungsaufträge nicht entsprechend dem Anfang 2004 geminderten Sparerfreibetrag angepasst hat, könnte zu hohe Kapitalerträge ohne Zinsabschlag erhalten. Diese Fälle wird das BfF zum Anlass nehmen, eine Kontrollmitteilung ans Wohnsitzfinanzamt zu erteilen.

Steuerliche Identifikationsnummer

Gem. §§ 139a ff: AO soll ein bundeseinheitliches Ordnungsmerkmal die bisherige Steuernummer ersetzen. Diese Identifikationsnummer gilt dann ein Leben lang, unabhängig von Ortswechseln. Allerdings fehlen bisher noch die technischen Voraussetzungen. Sofern das angedachte Nummernsystem eingeführt ist, wird es der Finanzverwaltung viel leichter fallen, steuerliche Sachverhalte flächendeckend zu ermitteln.

So wird die steuerliche Identifikationsnummer bei der EU-Zinsrichtlinie verwendet. Anleger mit ausländischem Wohnsitz müssen ihrer Bank neben Name und Anschrift bereits ab 2004 auch



dieses Merkmal zur Verfügung stellen. Deutsche Sparer sind mangels eigener Nummer bislang noch ausgenommen. Die Vorlage einer eindeutigen Identifikationsnummer wird zusätzlich dafür sorgen, dass Auswertungen und Suchläufe mittels EDV in Zukunft noch zielgenauer erfolgen werden.

Hinweis: Ab kommendem Jahr werden ausgezahlte Rentenbeträge, auch von Versorgungskassen oder Versicherungen, gem. § 22a EStG gemeldet. Auch hierbei ist die Identifikationsnummer anzugeben.

Bankenrazzien

Die Welle der medienwirksamen Bankenfahndungen ab 1994 ist mittlerweile zum Erliegen gekommen. Hinsichtlich der ins Ausland transferierten Gelder sind die Beamten noch mit der Auswertung beschlagnahmter Akten beschäftigt. Dies entwickelt sich zu einem Kampf gegen die Zeit, da die ehemaligen Fälle zunehmend verjähren. Und neue Fahndungsansätze in späteren Jahren sind nur noch in Einzelfällen mit konkretem Anfangsverdacht zulässig. Den gibt es durch die erweiterten Informationsmöglichkeiten ab kommendem Jahr wieder.

Anders sieht es bei der Suche nach nicht deklarierten Spekulationsgeschäften aus. Hier war es der Steuerfahndung – Einzelfälle ausgenommen – bisher nicht möglich, bei Banken oder gar flächendeckend an Informationen über Wertpapierverkäufe zu kommen. Dem standen meist Beschlüsse der Finanzgerichte entgegen. Die erkannten keinen hinreichender Anfangsverdacht für Sammelauskünfte von Kreditinstituten (zuletzt FG Münster vom 25.6.2004, DStRE, 1137).

Hinzu kam die jahrelang schwebende Frage zur Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Spekulationsgeschäften. Dieser mittlerweile für 1997/98 entschiedene Streitpunkt führte dazu, dass der BFH Sammelauskunftersuchen generell stoppte. Und für Jahre ab 2000 wird sich die Finanzverwaltung angesichts fallender Börsen kaum die Mühe machen, nach potentiellen Verlustgeschäften zu suchen.

Diese Geschäfte werden ab 2004 wieder interessant, da die Jahresbescheinigung sämtliche Börsenaktivitäten auflistet. Anlass genug für Finanzbeamte, sich nach den alten Jahren zu erkundigen und ohne hinreichende Antworten an die einzelnen Banken zu wenden. Dies gelingt dann gezielt und ohne Razzia.

Außenprüfung

Bei vielen Selbstständigen und Kleinunternehmern war der Betriebsprüfer in der Vergangenheit ein nur selten gesehener Gast. Die Gewinn- und Einnahmesituation führte meist dazu, dass Praxen und Kanzleien unterhalb der prüfungswürdigen Grenzen blieben. Dies könnte sich künftig ändern, wenn das Finanzamt intern konkrete Anhaltspunkte für eine intensive Nachschau vor Ort ermittelt.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen in bezug auf die Kapitaleinkünfte werden dazu führen, dass vermehrt Unschlüssigkeiten zwischen vorliegendem Kontrollmaterial und den Daten der Steuererklärungen auftauchen. Sofern sich diese nicht einfach vom Schreibtisch aus erledigen lassen, werden diese Unstimmigkeiten als Anlass für eine Prüfungsanordnung genommen. Die umfasst dann den privaten und beruflichen Teil. Zumal die von diesseits und jenseits der Grenze stammenden Informationen die Beamten zweifach interessieren werden. Denn es geht nicht nur



um die Erfassung der Kapitaleinnahmen und Spekulationsgewinne. Darüber hinaus wird auch die Herkunft dieser Gelder erforscht, wobei der Fokus auf in der Vergangenheit unbesteuerter Betriebseinnahmen liegen wird.

Erbschaftsteuer

Sollte es in Deutschland bei der Verbindung Kreditinstitut – Finanzbehörde überhaupt so etwas wie ein Bankgeheimnis geben, im Todesfall des Kontoinhabers werden sämtliche Bankverbindungen transparent – zumindest inländische. Denn Banken und Versicherungen erfüllen gem. §§ 33 ErbStG, 1, 3 ErbStDV gegenüber dem Finanzamt umfangreiche Anzeigepflichten. Gemeldet werden die Kontenstände von Vortodestag inklusive aufgelaufener Erträge. Versicherungen teilen der Finanzbehörde mit, wenn sie Guthaben (auch zu Lebzeiten) an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen. Nur bei Beträgen unter 1.200 Euro kann die Meldung unterbleiben.

Hinweis: Konten juristischer Personen werden nicht gemeldet, wohl aber die betrieblichen Konten von Selbstständigen.

Durch die Meldepflicht im Todesfall wird sichergestellt, dass Erben, Vermächtnisnehmer und sonstige Begünstigte zumindest mit dem zugewendeten Vermögen steuerlich erfasst sind. Beim Erblasser bilden die Mitteilungen den Einstieg in die Überprüfung vergangener Jahre.

Hinweis: Für den überlebenden Ehepartner kann sich hieraus besonderes Konfliktpotential ergeben. Er kann im Gegensatz zu den übrigen Erben eine Steuerhinterziehung begangen haben.

Liegen Konten jenseits der Grenze, sind Informationen im Ausgleichsverkehr zur Durchführung von DBA-Regelungen denkbar. Hierzu kommt es aber nur, wenn der Erbfall auch dort steuerpflichtig ist, etwa in Österreich oder der Schweiz. Hierzu muss der Verstorbene allerdings in diesen Ländern einen (Zweit-)Wohnsitz besessen haben.

Im Regelfall geht ausländisches Kapitalvermögen daher derzeit ohne Kenntnis deutscher Finanzbehörden auf die Nachkommen über. Noch. Denn im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie werden der Finanzbehörde die Kontoverbindungen jenseits der Grenze zunehmend bekannt.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de